OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152018/3/DM/MH – 152019/2

Datum:
Linz, 29. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des F P und 2. der A P, beide vertreten durch Rechtsanwälte H & M, R, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen vom 29.08.2018 GZ: Bau-810-3/2018, betreffend Anschlusspflicht an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.08.2018 wurde F P (in der Folge: Erstbeschwerdeführer) und A P (in der Folge: Zweitbeschwerdeführerin) aufgetragen, ihre Liegenschaft M 5, Grundstück Nr. x, KG x, binnen 6 Monaten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen anzuschließen.

Der Bescheid wurde mit einem gemeinsamen Rückschein an beide Ehegatten ausgefertigt und von der Zweitbeschwerdeführerin am 12.09.2018 als Mitbewohnerin nachweislich übernommen.

Dagegen erhoben der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter mit Schreiben vom 09.10.2018 Beschwerde. Zusammengefasst wurde eingewendet, dass der Bescheid eine falsche Rechtsmittelbelehrung enthalte, da gegen den Bescheid des Bürgermeisters Berufung an den Gemeinderat erhoben werden könne. Weiters liege ein Verstoß gegen § 5 Abs. 5 Oö. WVG vor, da die belangte Behörde nicht jene Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben habe, unter denen eine Weiterverwendung der eigenen Wasserversorgungsanlage zulässig sei. Zudem sei die Vorschreibung verspätet, da die öffentliche Wasserversorgungsanlage bereits vor mehr als 10 Jahren errichtet worden sei und entsprechend dem Gesetzestext „binnen angemessener Frist“ sei dem Eigentümer der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage vorzuschreiben. Auch wenn das Gesetz nicht ausdrücklich normiere, binnen welcher Frist eine Vorschreibung – bei Nichtumsetzung – zu erfolgen habe, sei jedenfalls davon auszugehen, dass eine Frist von 10 Jahren nicht mehr als angemessen zu sehen sei. Beantragt wurden eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung sowie eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung für das Nutzwasser.

Mit Schreiben vom 27.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des verwaltungsbehördlichen Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie eines von Amts wegen beigeschafften Grundbuchsauszuges betreffend das verfahrensgegenständliche

Grundstück. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Da dieser sohin bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0066).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt A. I.:

1. Mit 01.07.2018 trat das Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 95/2017, in Kraft, womit der gemeindeinterne administrative Instanzenzug ausgeschlossen wurde. Gegen Bescheide von Gemeindebehörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde kann Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG an das zuständige Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids entspricht daher der geltenden Rechtslage und die belangte Behörde legte richtigerweise die gegenständliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par cit und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall vor. Einerseits kann der zu erwartende Wasserbedarf des gegenständlichen Objektes durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Z 1 leg. cit.) andererseits liegt dieses Objekt innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m - Anschlussbereiches (Z 2 leg. cit.).

Die Anschlusspflicht entsteht somit ex lege. Für den Fall, dass eine Anschlusspflicht besteht, sind demnach – ohne dass eine vorherige Bescheiderlassung erforderlich wäre – die notwendigen Einrichtungen zum Anschluss herzustellen. Ist der Anschlusspflichtige säumig, dann sind ihm gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Die Frist bezieht sich nicht, wie vom Erstbeschwerdeführer angenommen, auf die Bescheiderlassung durch die Behörde, sondern binnen welcher Frist die Herstellung der Anschlussleitung zu erfolgen hat. Die Anschlusspflicht hat bereits ex lege bestanden und der Anschluss wäre bei bestehenden Objekten, wie im vorliegenden Fall, gemäß § 5 Abs. 3 Oö. WVG innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen gewesen. Die Vorschreibung der Herstellung des

Anschlusses mittels Leistungsbescheid gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG erfolgte aufgrund der Säumigkeit des Erstbeschwerdeführers. Eine Verspätung der Vorschreibung liegt daher nicht vor, da die Verpflichtung zur Herstellung des Anschlusses schon bestanden hat.

3. Weiters hat der Erstbeschwerdeführer vorgebracht, dass der angefochtene Bescheid gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Oö. WVG verstoße, da gleichzeitig mit der Verpflichtung zur Herstellung der Anschlussleitung jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben gewesen wären, unter denen eine Weiterverwendung der eigenen Wasserversorgungsanlage zulässig sei. § 5 Abs. 5 Oö. WVG verweist auf Abs. 4 leg. cit., wonach im Rahmen des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sicherzustellen ist, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann. Somit ist bereits gesetzlich geregelt, dass es im Zuge des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen darf. Sollten darüber hinaus weitere Auflagen und Bedingungen erforderlich sein (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Gesetzesmaterialien Beilage 1347/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVII. GP, Seite 11, 3. Absatz), können diese gemäß § 5 Abs. 5 leg.cit. vorgeschrieben werden. Im konkreten Fall ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt kein Aspekt für eine gesonderte Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen. Im Übrigen hat der Bf im Rahmen seiner Beschwerde nicht dargelegt, inwiefern er sich durch die Nichtvorschreibung von Auflagen und Bedingungen beschwert erachtet.

4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Rechtmittelverfahren nur über jene „Sache“ abzusprechen, über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschieden wurde (vgl. ua. VwGH 04.09.2003, 2003/21/0082).
Beim Verfahren über die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage handelt es sich jedenfalls um ein anderes Verfahren als beim Verfahren betreffend eine Ausnahme von der Anschlusspflicht oder eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung für das Nutzwasser (vgl. VwGH 11.09.1997, 97/07/0118).

„Sache“ des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich die Frage der Anschlusspflicht gemäß § 5 Oö. WVG, nicht aber eine beantragte, allenfalls zu gewährende Ausnahme hievon.

Nach §§ 9 und 27 VwGVG ist der Entscheidungsgegenstand und der Prüfungs-umfang beim Landesverwaltungsgericht verfahrensrechtlich beschränkt. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die „Sache“ einerseits durch den Spruch des angefochtenen Bescheides, andererseits durch die

Beschwerdegründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. das Begehren, begrenzt.

Der Vollständigkeit halber wird abschließend festgehalten, dass der im Rahmen der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht und einer Ausnahme von der Anschlusspflicht für Nutzwasser die Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts überschreitet, sodass das Landesverwaltungsgericht zu einer Entscheidung über diesen Antrag nicht befugt ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B. I.:

Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen vom 29.08.2018 ist an beide Beschwerdeführer gemeinsam adressiert und wurde diesen mit einem gemeinsamen Rückscheinbrief zugestellt. Die Postsendung wurde von der Zweitbeschwerdeführerin nachweislich als Mitbewohnerin am 12.09.2018 übernommen.

Für eine ordnungsgemäße Zustellung ist auch bei Ehegatten die Zustellung mittels zweier Zustellnachweise erforderlich. Eine Sendung (Rückscheinbrief), die an beide Ehegatten adressiert ist und von einem Ehegatten unterfertigt wurde, kann für den anderen Ehegatten nicht als Ersatzzustellung wirksam sein (vgl. VwGH 30.06.1994, 93/06/0002)

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des § 16 Zustellgesetzes (ZustG) lautet auszugsweise:

„(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist. [...]“

Daraus folgt, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheids durch persönliche Übernahme der Zweitbeschwerdeführerin als Mitbewohnerin und damit Ersatzempfängerin des Erstbeschwerdeführers gemäß § 16 ZustG, nur gegenüber dem Erstbeschwerdeführer, nicht aber gegenüber der Zweitbeschwerdeführerin wirksam wurde. Insofern scheidet aber auch eine Heilung des Zustellmangels gemäß § 7 ZustG bezüglich der Zustellung der Sendung an die

Zweitbeschwerdeführerin aus, da die Sendung schon einem der darin genannten Adressaten zugekommen ist (vgl. VwGH 29.08.1996, 95/06/0128).

Wie festgestellt, wurde der angefochtene Bescheid von der Zweitbeschwerdeführerin als Mitbewohnerin und Ersatzempfängerin des Erstbeschwerdeführers übernommen und daher nur gegenüber dem Erstbeschwerdeführer wirksam. Die Zweitbeschwerdeführerin ist somit zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde nicht legitimiert, da der angefochtene Bescheid mangels Zustellung ihr gegenüber nicht ergangen ist.

Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin ist daher mangels Parteistellung und einer damit verbundenen Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt A. II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf einen klaren gesetzlichen Wortlaut des § 5 Oö. WVG 2015 stützen. Ist nun - wie hier - die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

Zu Spruchpunkt B. II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter